

ad b) Der reisende Priester kann nicht für ersatzpflichtig erklärt werden, da er nicht als wirksame Ursache der in der Defraudation gegebenen ungerechten Beschädigung der Postcasse erscheint und ihm überdies eine theologische Schuld, eine Sünde, nicht nachgewiesen werden kann. Er könnte allenfalls als zur ungerechten Beschädigung negativ mitwirkend, als zu ihr stillschweigend oder ihr nicht Widerstand leistend (mutus, non obstans) angesehen werden, wenn er die ungerechte Beschädigung als solche erkannt hätte oder an sie gemahnt gewesen wäre, was aber im gegebenen Fall nicht zutrifft.

Er müßte nur bereit sein, bei einer allenfallsigen Controle oder Revision des Gepäckes die Zahlung, die nachträglich verlangt wird, zu leisten; aber er dürfte sich vor einer Strafe, die ihn eventuell trüfe, durch Mittheilung des wahren Sachverhaltes zu schützen suchen.

Restitutionspflichtig sind die zwei Postbeamten, die als solidarisch verbundene positive Cooperanten zur ungerechten Beschädigung nach der für diese geltenden Ordnung zur Ersatzleistung zu verhalten sind, ohne daß ihnen ein Rechtsrecht an dem reisenden Priester zusteht.

ad c) Er ist nicht zur Anzeige der untreuen Postbeamten verpflichtet, weder in Form einer Accusation noch Denunciation, da ihm nicht das Amt zusteht, Veruntreuungen zur Anzeige zu bringen und da weder ihm oder seinen Angehörigen, noch einem Unschuldigen ein schwerer Nachtheil, der abgewendet werden soll, droht, und da es sich in dieser Defraudation nicht um ein im Sinne des canonischen Rechtes gemeinschädliches Verbrechen handelt.

München. Universitätsprofessor Dr. Wirthmüller.

#### IV. (Akatholische Bathen bei katholischen Taufen.)

Der Pfarrer eines Landstädtchens, in welchem die Katholiken den kleineren und ärmeren Theil der Bevölkerung bilden und größtentheils in gemischten Ehen leben, hat lange sich erfolglos bemüht, den Mißstand zu beseitigen, daß bei katholischen Taufen akatholische Bathen zugezogen werden. Um einerseits den kirchlichen Vorschriften gerecht zu werden und anderseits die vielfach lauten Eltern nicht ganz von sich abzustoßen, duldet er die von den Eltern beigebrachten Bathen stillschweigend als Taufzeugen, während der Küster instruiert ist, in allen diesen Fällen das Amt des Bathen zu übernehmen und demgemäß auch den Täuflingen die Hand aufzulegen. Nun kam es aber wiederholt vor, daß die (protestantische) Hebamme bei Beginn des Taufactes die Hand der von den Eltern beigebrachten aber vom Pfarrer nicht angenommenen Bathen ergriff und sie auf die Täuflinge legte. Diese sind nun 1. von den Eltern als Bathen bezeichnet, 2. haben sie den Willen, die Bathenschaft zu übernehmen, 3. berühren sie den Täufling wirklich. Sind sie aber wirkliche Bathen, da der Pfarrer als minister ecclesiae sie nicht angenommen hat? Und

darf der Pfarrer, um nicht durch offene Zurückweisung größere Uebel herbeizuführen, seine Verwahrungsweise beibehalten?

Lösung. 1. Sie sind nicht wirkliche Pathen. 2. Der Pfarrer darf jedoch in Zukunft diese Art der Abweisung nur so lange und **insofern** anwenden, als er in anderer Weise das kirchliche Gesez zur vollen Geltung zu bringen nicht vermag.

1. Die Canonisten und Moralisten unterscheiden übereinstimmend zwischen Erfordernissen, welche die Giltigkeit, und zwischen solchen, welche die Erlaubtheit der Pathenschaft bedingen. Zur Giltigkeit der Taufpathenschaft, oder daß jemand überhaupt wirklicher Taufpathen werde und in das rechtliche und sittliche Verhältniß zum Täufling tatsächlich eintrete, welches nach dem Kirchengeze durch die Pathenschaft begründet wird, wird erforderlich, daß derselbe 1. den Vernunftgebrauch habe, 2. selbst gätig getauft, 3. in gehöriger Weise zum Pathen designirt sei, 4. die Pathenschaft übernehmen wolle, 5. im Taufacte selbst oder unmittelbar nach demselben den Täufling, sei es persönlich, sei es durch einen Stellvertreter, physisch berühre. Erlaubterweise können nicht Pathen sein und dürfen also auch nicht zur Pathenschaft zugelassen werden, wenn sie gleich der rechtlichen Fähigkeit zur Uebernahme der Pathenschaft nicht entbehrt: 1. Apostaten, Häretiker, Schismatiker, notorisch und namentlich Excommunicirte und Interdicirte, 2. öffentliche Sünder und infamirte Personen, 3. solche, welche die rudimenta fidei nicht wissen, 4. Ordensleute beiderlei Geschlechts, 5. die Eltern des Täuflings, 6. zwei Personen desselben Geschlechts oder mehr als zwei Personen überhaupt bei einem und demselben Täufling. Durch particularrechtliche Bestimmungen sind öfter außer den genannten Personen noch andere ausgeschlossen, z. B. Personen, die noch nicht gesämt sind (Conc. Viennense 1858) oder auch nicht einmal die erste hl. Communion empfangen haben (Conc. Pragense 1860).

Es ist nun das Recht und die Pflicht des Pfarrers, das kirchliche Gesez über das Pathenamt, dessen giltige und erlaubte Ausübung zu wahren und darüber zu wachen, daß ihm genau Folge geleistet werde. Das Rituale Romanum erklärt im Anschluß an das Concil von Trient (sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.): „Parochus, antequam ad baptizandum accedat, ab iis, ad quos spectat, exquirat diligenter, quem vel quos susceptores seu patrinos elegerint, qui infantem de sacro fonte suscipiant, ne plures quam liceat, aut indignos vel ineptos admittat.“ (De sacram. baptism., de patrinis.) Speciell Häretiker darf er unter keiner Bedingung als Taufpathen zulassen. Gegen die Zulassung von Altkatholiken spricht sich ganz uneingeschränkt das Rituale Rom. (haereticos . . admittendos non esse) und im Anschluß an

dieses eine sehr ansehnliche Reihe von Provincial-Synoden (cf. Collect. Lacens.) aus; die Congregatio de Propaganda Fide verlangte ausdrücklich von den Vätern der 1. Baltimorer Synode (1829), sie sollen ihrer Erklärung, daß Kinder von Akatholiken auf Verlangen der Eltern katholisch getauft werden können, beifügen, daß dabei nicht Häretiker Pathen sein dürfen (ib. III. p. 23), und in einem Rundschreiben an die apostolischen Vicare Ostindiens vom 8. Sept. 1869 schärfe sie neuerdings das absolute Verbot des Rit. Rom. bezüglich der Abweisung von Häretikern vom Pathenamte ein. Mehrere Synoden gaben auch die inneren Gründe dieser Ausschließung an, die darin liegen, daß die Zulassung eines Akatholiken zur activen Theilnahme an einem der feierlichsten Cultacte der katholischen Religion eine sündhafte Communicatio in sacris wäre. Schon der Catech. Rom. p. II. c. 2 q. 25. bezeichnet die Taufpathen gewissermassen als Mitspender der Taufe, indem er sagt: „Accedit autem ad eos ministros, qui . . . baptismum conficiunt, aliud etiam ministrorum genus, qui ad sacram et salutarem ablutionem . . . adhiberi solent;“ (die Augsburger Synode vom Jahre 1567 nennt sie comministros); daß es ferner mit Rücksicht auf die Pathenpflicht ungereimt und unstatthaft wäre, als Bürzen für die katholische Erziehung des Täuflings einen Akatholiken eintreten zu lassen, der selbst nicht nur außerhalb der katholischen Kirche steht, sondern geradezu als überzeugt von der Falschheit der katholischen Lehre anzunehmen ist. (So die genannte Synode von Augsburg 1567, die von Cambray 1567, Osnabrück 1628 n. a.) Aehnlich entschieden sprechen sich die Moralisten und Canonisten für die unbedingte Abweisung von Häretikern als Pathen aus. Zwar hatte der Jesuit Paul Laymann (theol. mor. I. 5. tr. 2. c. 9. n. 7) erklärt: „In necessitate et gravi causa permittendus est haereticus patrinus. Ratio, quia haereticus legitime baptizatus absolute est capax muneric patrini, ita ut ex eo spiritualem cognitionem contrahat“; und er hatte für seine Meinung sowohl in der Doctrin als in der Praxis Anhänger gefunden. Allein von Anfang an hatte dieselbe auch die entschiedensten Bekämpfer. Tanner bezeichnet die Zulassung von Akatholiken zum Pathenamte als „intrinseco malum“ (Theol. schol. IV. disp. 4. q. 2. d. 1. n. 28); ebenso weist sie Lacroix und Voit zurück, und in Uebereinstimmung mit diesen sagt der heil. Alphons (Homo apost. tr. 14. c. 2. p. 3. n. 37.) einfach: „Peccant, qui advocant haereticos pro patrinis suorum filiorum“, woraus geschlossen werden muß, daß auch der taufende Priester sündige, welcher Akatholiken als Taufpathen zuläßt. Natürlich gilt dasselbe, wenn Häretiker sich beim Taufacte durch Katholiken vertreten lassen wollten; als Stellvertreter Jener im Pathenamte könnten diese ohne Sünde nicht zugelassen werden. Der Pfarrer ist deshalb auch ge-

halten, wenn er voraus weiß oder vermuthet, es werden Akatholiken von den Eltern eines Täuflings als Pathen bezeichnet werden, die selben zu ermahnen, andere zu wählen, damit er nicht öffentlich jene zurückweisen müßte. (Mehrere Prov.-Synoden s. Coll. Lac.)

Was aber dann, wenn die Eltern trotz der Abmahnung des Pfarrers darauf bestehen, daß die von ihnen bezeichneten Akatholiken als Pathen zu gelten haben, oder wenn unvermuthet solche mit dem Täufling erscheinen und sich als bestellte Pathen präsentiren? Hierauf antwortet das erste Provincial-Concil von Australien 1844 (Coll. Lac. III. p. 1047): „Si contigerit, parentes aliquem elegisse patronum, qui catholicus non sit, moneantur parentes privatum. Tenetur vero sacerdos, alium, si adsit, in ejus locum sufficere, sed hoc cum multa prudentia et sine offensione est faciendum“; und etwas ausführlicher das Provincial-Concil von Utrecht vom Jahre 1865 (ib. V. p. 815.): „Si indignus inopinato se praesentet, sacerdos ipsi honesto modo significet, legem ecclesiae non permettere ut admittatur, ipsum vero coram aliis nullatenus objurget; quinimo facile permittat, ut ceu testis assistat; et ne in aliud tempus baptismo dilato infans exponatur periculo sine eo decidendi, absque ullo baptizet.“ Demgemäß hat der Seelsorger in dem angedeuteten Falle folgendes Verfahren einzuhalten. Dem Akatholiken hat er in ruhiger und gemessener Weise und ohne ihn im Geringsten persönlich zu verlezen, zu erklären, daß das kirchliche Gesetz nur Katholiken zur Pathenschaft zulasse, daß daher auch er ihn als Pathen nicht annehmen dürfe und könne. Wenn, was gewöhnlich der Fall sein wird, ernste Gründe dafür vorhanden sind, daß der Akatholik vom Taufacte nicht gänzlich zurückgewiesen werde, so erkläre er ihm, daß er als Zeuge bei der Taufhandlung gegenwärtig sein könne. Dann noch ein geeigneter Katholik (z. B. wenigstens die katholische Hebammie, der katholische Kirchendiener) als Pathen bestellt werden, so muß der Seelsorger das thun, wo möglich nach Verständigung und eingeholter Zustimmung der Eltern des Täuflings. Ist es ganz unmöglich, einen solchen heranzuziehen, so soll er die Taufe ohne Pathen vornehmen (der Akatholik kann, wie oben als Zeuge zugegen bleiben), und es muß dann natürlich bei der Taufhandlung alles wegbleiben, was sich im Taufritus auf die Pathen bezieht, die Fragestellung zur Abschwörung . . . eingeschlossen. Das sonst sub gravi verpflichtende Kirchengebot, die feierliche Taufe nicht ohne Pathen vorzunehmen, tritt außer Kraft, wo seine Erfüllung nicht möglich ist. In diesem Sinne entschieden unsere Frage bereits die älteren Moralisten, wie Tanner, Gobat, Voit, Lacroix. Der letztere sagt (l. c.): „Duae praxes licitae sunt: prima est Tanneri et Gobati, ut baptizans in tali necessitate omittat omnia, quae patrinum concernunt et infantem baptizatum reddat obstetrici;

altera est aliorum in quibusdam urbibus acatholicis usurpata, ut baptizans praeter haereticum designet alium catholicum ex voluntate parentum, qui puerum tangat assistente haeretico quasi ad honorem, et tunc inscribat libro baptismali verum patrinum catholicum, notet autem haereticum fuisse tantum testem.“ (Von neueren cf. Lehmkühl II. n. 71.)

Lacroix setzt hier immer auch die Zustimmung der Eltern des Täuflings voraus, daß dem von ihnen zuerst bestellten Akatholiken ein Katholik als Pathe substituiert werde; doch ist der vom Pfarrer dem Akatholiken substituierte Katholik auch dann als Pathe zu betrachten, wenn die Zustimmung der Eltern nicht erbeten oder nicht erlangt werden konnte. Soweit nämlich die Pathen mitthätig sind in der Spendung des Sacramentes der Taufe, üben sie ein von der Kirche geschaffenes und ihnen eingeräumtes Ehrenamt; dasselbe gilt, wenn man die andere Seite des Pathenamtes in's Auge faßt, die Bürgschaft für die katholische Erziehung des Täuflings, welche der Pathe vor Gott und der Kirche für jenen Fall übernimmt, wo die zunächst hiezu Verpflichteten ihrer Aufgabe nicht Genüge leisten können oder wollen. Weil das Pathenamt ein rein kirchliches Ehrenamt und nur als solches von Inhalt und Bedeutung ist, so kommt es der Kirche zu, dasselbe zu gewähren und zu verweigern, wenn sie will und durch wen sie es will. Nun hat sie zwar zunächst den Eltern das Recht eingeräumt, für dasselbe rücksichtlich ihrer Kinder die Persönlichkeit zu bezeichnen. Die Eltern sind jedoch hiebei an die Gesetze der Kirche über das Pathenamt gebunden und die Kirche hat die Seelsorger derart zu Wächtern dieser ihrer Gesetze gemacht, daß sie dieselben strenge verpflichtet, von der Ausübung des Pathenamtes Jeden zurückzuweisen, der die von der Kirche für dasselbe geforderten Eigenschaften nicht besitzt. Andererseits darf der Priester nur im Falle der Unmöglichkeit, eine geeignete Person als Pathen heranzuziehen, ohne Pathen die Taufe in feierlicher Weise spenden. Wenn sonach die Eltern ihr Recht, eine nach dem kirchlichen Gesetze geeignete Person als Taufpathen zu bezeichnen, nicht ausüben wollen oder können, so geht dieses Recht an den Seelsorger über und der von ihm als Pathe Bezeichnete ist der wirkliche Pathe, vorausgesetzt, daß dieser das Pathenamt übernehmen will und den Täufling beim Taufacte physisch berührt. In diesem Sinne sagen unter Hinweisung auf das Concil von Trient (sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.) die Canonisten einstimmig, daß Recht der Bestimmung des Pathen komme den Eltern oder dem Seelsorger zu (patrinus designatus esse debet a parentibus vel a parocho) und der Pfarrer substituire sowohl glistig als erlaubt den von den Eltern bestellten Pathen andere, wenn jene nicht die kirchlicherseits geforderten Eigenschaften haben. Da manche gehen noch weiter und

behaupten, obwohl er unerlaubt handle, thue er es doch mit dem Effecte der Giltigkeit selbst dann, wenn er ohne eine im Gesetze begründete Ursache gegenüber den von den Eltern als Pathen bezeichneten anderen aufstelle. (Lamburini, Lacroix u. A.)

Wie aber, wenn die von den Eltern bezeichneten und vom Pfarrer in gerechter Weise Zurückgewiesenen beim Taufacte gegenwärtig bleiben und mit der Intention, das Pathenamt auszuüben, den Täufling berühren, während gleichzeitig der vom Pfarrer zum Taufpathen Bestellte dasselbe thut, wie es in unserem Falle kommt? Der Zurückgewiesene ist nicht der wirkliche Pathen. Die fünf im Eingange erwähnten Requisite der Giltigkeit der Pathenschaft müssen nämlich concurriren, also alle zugleich in dem Subjecte vereinigt sein, welches Pathen sein soll. Einem wie hier vorausgesetzt wird, beim Taufacte fungirenden fehlt aber das eine derselben und nicht das unwichtigste, die gesetzmäßige Bestellung zum Pathenamte. Denn wenn er auch von den Eltern bestellt ist, so ist doch diese Bestellung durch die nachfolgende des Pfarrers aufgehoben, der zur Correctur der elterlichen Bestellung nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist. Es tritt dann die Bestimmung des Tridentiums in Kraft (l. c.): „Si alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahent“, und was der heil. Alphons in Uebereinstimmung mit anderen hieraus deducirt: „Si tangat unus designatus alter non designatus, hic nullo modo contrahit (cognitionem spiritualem l. c. n. 154) ist also auch nicht wirklicher Pathen. Wenn allerdings in diesem Falle der Akatholik sich auch für den wirklichen Pathen hält, weil der Pfarrer ihn nicht offen zurückgewiesen und den katholischen Substituten (den Küster) nicht öffentlich als Pathen bezeichnet hat, so geht dem Akatholiken gleichwohl ein wesentliches Requisit zur Pathenschaft wirklich ab, die gesetz- und rechtmäßige Bestellung; und nicht dadurch werden bestimmte sittliche und rechtliche Verhältnisse füremanden begründet, daß er wähnt, er habe die Bedingungen zu ihrer Begründung erfüllt, sondern dadurch, daß diese tatsächlich erfüllt worden sind. Daß er in dem Glauben, er sei der Pathen, dem Täufling oder den Eltern desselben vielleicht sich besonders verpflichtet hält (zu Geschenken u. dgl.), hat für unsere Frage keine Bedeutung. Zur Leistung dessen, was nach dem Kirchengesetze vom Pathen zu leisten ist, ist er nicht verpflichtet, und nur darin läge Widerspruch und Unbilligkeit, wenn die Kirche ihn einerseits nicht zum Pathenamte wirklich zuließe, andererseits aber doch die Erfüllung der im kirchlichen Gesetze begründeten Pathenpflichten von ihm forderte. Wenn er sich den Eltern oder dem Täufling wegen der ihm zugedachten Ehre oder des ihm bewiesenen Vertrauens verpflichtet hält, so haben diese ihm ja tatsächlich, soweit es an ihnen lag, durch die Bezeichnung zum

Pathen Ehre und Vertrauen geschenkt; das Verhalten des Seel-sorgers aber berührt diese Seite der Angelegenheit nicht im mindesten, sie ist mit dem Pathenamte in rein äußerlicher Verbindung.

2. Was das Verhalten des Pfarrers für die Zukunft anbelangt, so darf er das keinesfalls zur allgemeinen, von vornherein für alle Fälle, wo Akatholiken als Pathen fungiren sollen, geltenden Regel machen, daß der Küster als Pathe eintrete, die Akatholiken aber als Zeugen betrachtet werden, die gleichwohl auch Functionen des Pathen ausüben dürfen. Er muß vielmehr jene Fälle im einzelnen, jeden für sich, beurtheilen und sein Verhalten je nach den Umständen jedes einzelnen Falles einrichten. Mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte werden hiebei folgende Grundsätze die leitenden sein müssen. Weiß er in einem bestimmten Falle schon, vor der abzu-haltenden Taufe, daß von den Eltern des Täuflings Akatholiken zu Pathen bestellt werden sollen, muß er, wenn nicht die Hoffnung gänzlich ausgeschlossen ist, daß eine Vorstellung Gehör finde, die Eltern zu bewegen suchen, einen geeigneten Katholiken zum Pathen-amte zu designiren. Hat die Vorstellung keinen Effect, oder ist ein solcher im Voraus nicht zu erwarten, oder präsentiren sich unver-muthet Akatholiken als Taufpathen, dann soll er diesen erklären, es gestatten die Gesetze der Kirche die Zulassung zum Pathenamte nur Katholiken. Kann er sie, was gewöhnlich der Fall sein wird, ohne Nachtheil für den Täufling und seine Eltern oder die gute Sache im allgemeinen nicht gänzlich abweisen, so darf er sie als Tauf-zeugen zulassen. Wären die Umstände solche, daß er in keiner der erwähnten Arten offen zurückweisend auftreten könnte, ohne daß sehr ärgerliche Auftritte hervorgerufen würden oder bedeutende Nachtheile für Einzelne oder für die Allgemeinheit mit Grund zu befürchten wären, dann ist es entweder doch noch möglich, einen Katholiken als wirklichen Pathen heranzuziehen oder auch das wäre nicht mehr möglich. Wenn das erste, so muß es geschehen; eventuell also kann dann der Küster (oder die katholische Hebammme) als Pathe eintreten, nur muß derselbe intendiren, wirklich Pathe sein zu wollen und er muß das Kind beim Taufacte halten oder sonstwie physisch berühren. Es ist dabei Sorge zu tragen, daß der Akatholik weder im Namen des Täuflings die Fragen („Glaubst du“ u. s. w.) beantworte, noch denselben bei der Taufhandlung halte oder berühre; kann auch das nicht verhindert werden, ohne daß Folgen der oben erwähnten Art zu befürchten wären, so mag es immerhin geschehen, denn es wird dadurch die Thatsache nicht alterirt, daß der Akatholik nicht der legitim zum Pathenamte Bestellte und daher nicht Pathe ist. Mag sich derselbe dann auch für den wirklichen Pathen halten, so ist diese Täuschung doch nicht vom taufenden Priester positiv veranlaßt, da dieser an ihn ja nicht, wie an den Pathen, die Fragen stellt, ihn

nicht auffordert, den Täufling zu halten oder zu berühren, überhaupt ihn nicht wie den wirklichen Pathen behandelt, sondern nur aus wichtigen Gründen und im Interesse des Akatholiken selbst und anderer Personen es zuläßt, daß jener selbst sich täusche in einer Sache, über die richtig zu belehren. Jedem, auch dem Akatholiken nicht allzu schwierig ist. Wenn das zweite, dann muß der taufende Priester im Taufritus alles den Pathen Betreffende weglassen; das zu taufende Kind wird von der Hebamme gehalten; läßt sich's dabei nicht verhindern, daß der Akatholik während des Taufactes den Täufling berührt, so wird dieser dadurch noch nicht wirklicher Path. In beiden Fällen kann er als Taufzeuge betrachtet und als solcher in's Taufbuch eingeschrieben werden.

Wien. Universitäts-Professor Dr. F. M. Schindler.

V. (*Ist die Primizbrant vom Standpunkte der Liturgie zulässig?*) Es ist in der That ein ungemein wichtiger Tag, sagt beiläufig Amberger in seiner Pastoral-Theologie, II. Bd., § 53, an dem ein Priester die erhabenste und segenvollste Handlung, das Wunder aller Wunder zum ersten Male verrichtet; für die Kirche, weil ein neuer Beweis, daß Christus sie nie verläßt, für die Gläubigen, welche wieder einen Anführer erhalten im großen Kampfe; ein wichtiger Tag für den neugeweihten Priester, der bei diesem Anlaß zum ersten Male zeigt, ob der Geist der Kirche ihn durchdringt, oder (was Gott verhüte!) der Geist der Welt. Vielfach haben darum auch die Verordnungen und Versammlungen der kirchlichen Obern auf die Feier der ersten heil. Messe des neugeweihten Priesters ihr Augenmerk gerichtet. Und so hat sie sich auch, fast möchte man es nicht für möglich halten, die heil. Kirche genöthigt gesehen, ihre warnende Stimme zu erheben, ja strafend einzuschreiten wider Missbräuche, die sich bei der Primizeiher eingeschlichen haben. Mit nachdrücklichem Ernst hat sie sich gegen jeden weltlichen Pomp und profane Lustbarkeiten ausgesprochen. Das Concil von Constanz, gehalten 1609 (bei Hartzheim tom. VIII) sagt: „Primae missae sacerdotum nuper ordinatorum (Primitias vocant) sine saeculari et externa pompa, sine feminis, sine virginibus et sponsa celebrentur; (Conc. Trid. Sess. 22. de reform. cap. I. et Sess. 14. de reform. cap. II); nefas enim est et indignum valde, Sacerdotes Christi eo die, quo primum tremendi sacrificii auspicium faciunt, rebus profanis et ludicris operam dare. Viros aliquot honestos et ex feminis matrem, sorores et in secundo gradu conjunctas, reliquis omnibus exclusis ad primitias et frugale convivium invitari ita permittimus, si omnis luxus, ebrietates, comessationes et choreae evitentur. Contra delinquentes sacerdotes Vicarius noster carcere aut alia poena procedat.“